56. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich „Gewerbliche Baufläche Stockwiesen“ in Weissach im Tal-Oberweissach

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Anregungen

Backnang, 24.02.2020
Stadtplanungsamt

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang Versand erfolgt nur per E-Mail an: baurechtsamt@backnang.de Stuttgart 16.12.2019 Name Isabel Ennulat Durchwahl 0711 904-12114 Aktenzeichen 21-2434.2/WN Backnang (Bitte bei Antwort angeben) 56. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche „Stockwiesen“, Gemeinde Weissach im Tal, Ortsteil Oberweissach Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 06.11.2019 Ihr Zeichen: III-60-wm/hr. Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.06.2019 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Stockwiesen“ und tragen die Planung mit.	Kenntnisnahme
Anmerkung Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
- 2 - Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen gez. Isabel Ennulat	Das RP Stuttgart erhält nach Inkrafttreten der 25. Änderung des FNP eine Mehrfertigung des Plans für den geänderten Bereich im Originalmaßstab. Das RP Stuttgart wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
Von: Trovato Rosaria im Auftrag von Planung **An:** WidmaierMatthias **Cc:** Baurechtsamt **Betreff:** Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zur 56. Flächennutzungsplanänderung des VVG Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen", in Weissach-Oberweissach **Datum:** Donnerstag, 19. Dezember 2019 17:30:01 **Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zur 56. Flächennutzungsplanänderung des VVG Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen", in Weissach-Oberweissach** Ihre E-Mail vom 07.11.2019 Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Mit der vorliegenden Planung entsteht durch die Umwandlung von Landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche ein zusätzliches Gewerbeflächenpotenzial von 0,5 ha, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan bisher nicht dargestellt ist. Der zusätzliche Bedarf ist durch die konkreten Erweiterungsabsichten des angrenzenden ortsansässigen Gewerbebetriebes begründet. Regionalplanerische Festlegungen der Raumnutzungskarte sind von der Planung nicht betroffen. Den einzelhandelsbezogenen Vorgaben des Regionalplanes ist mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben auf Ebene der Bebauungsplanung bereits Rechnung getragen worden. Der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart hatte am 05.06.2019 dem entsprechenden Bebauungsplanverfahren bereits zugestimmt. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato **Verband Region Stuttgart** Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org	Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
REMS-MURR-KREIS Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 30 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen Stadt Backnang Bauverwaltungs- u. Baurechtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang STADT BACKNANG 910 14 20 30 A 40 50 60 61 Eing.: 23. Dez. 2019 S 66 80 R **Beteiligung an der** **56. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen", Gemeinde Weissach im Tal, Ortsteil Oberweissach** **Fristablauf für die Stellungnahme am: 20.12.2019** Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter **Amt für Umweltschutz** **Straßenbauamt** **Landwirtschaftsamt** **Amt für Vermessung und Flurneuordnung** **Wirtschaftsförderung zur Kenntnis** beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: **1. <u>Amt für Umweltschutz</u>** **Naturschutz und Landschaftspflege** Gegenüber der Planung bestehen Bedenken. Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, insbesondere durch Standortanalysen, Alternativenprüfungen und frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein zentrales Thema. **Baurechtsamt** **Dienstgebäude** Stuttgarter Straße 110 Waiblingen **Auskunft erteilt** Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefax 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de **Zimmer** 316 **Unser Zeichen** 30-Baupl19/128-06 **Ihre Nachricht vom/Zeichen** **06.11.2019 / III-60-WM/hr** **Datum** 17.12.2019 STADT BACKNANG 27. Dez. 2019 Amt 60 **Telefon** 07151 501-0 **Allgemeine Sprechzeiten** Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr **Bankverbindung** Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WBN **VVS-Anschluss** Bushaltestelle Bahnhof **Internet** www.rems-murr-kreis.de EMAS	Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
2 In einem landschaftsplanerischer Beitrag (möglichst Fortschreibung des Landschaftsplanes) sind hierzu die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen und darzustellen. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht die Bauleitplanung, sondern erst die Umsetzung eine verbotsrelevante Handlung darstellt. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken können (wenn dauerhaft artenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen, wäre der FNP nicht vollzugsfähig und damit mangels Erforderlichkeit rechtswidrig). Im Regelfall reicht für die vorbereitende Bauleitplanung eine fachgutachterliche Einschätzung zum Vorkommen und Verteilung der Arten im Raum und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Die Beurteilungsgrundlage ist auf den Einzelfall unter Berücksichtigung des Vorhabens und der zu erwartenden Artenvorkommen abzustimmen und im Rahmen der Umweltprüfung zu plausibilisieren. Dabei können fachlich geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren "Stockwiesen" der Gemeinde Weissach im Tal hin: „Gegenüber der Planung bestehen Bedenken. Auf dem Flurstück 57/1 besteht eine Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplanes Zangershalde (Pflanzung Auwald). Auf den Flurstücken 54 und 56 wurden Ersatzmaßnahmen (Pflanzung von sechs Obstbäumen) für die Verlängerung der Verdolung des Brucher Baches im Bereich des Betriebsgrundstückes der TALBAU-Haus GmbH vorgenommen. Diese Maßnahmen müssen in die Bilanzierung miteinfließen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird akzeptiert. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind noch zu benennen. Artenschutz: die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen, um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können. Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen wird dringend empfohlen, eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Der Abstand zum gewässerbegleitenden Auwaldstreifen (besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) muss überall mindestens 10 Meter betragen. Der südlich der Straße gelegene Teil des Geltungsbereichs greift massiv in das Landschaftsbild ein. Sofern keine Verlagerung in Richtung der bestehenden Bebauung möglich ist, muss auf die Einbindung in die Landschaft besonderes Augenmerk gelegt werden. Eine Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche ist hierfür notwendig. Die Pflanzgebote liegen bisher teilweise auf privatem Grün. Erfahrungsgemäß ist deren Umsetzung immer unzureichend." Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379 **Immissionsschutz** Es bestehen keine Bedenken. 30-Baupl19/128-06	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die zentralen Erkenntnisse zum aktuellen Verfahrensstand in der Begründung als separater Umweltbericht dokumentiert. Die Ausgleichsflächen am südlichen Bachufer sind von der FNP-Änderung nicht tangiert. Hinweis an die Gemeinde Weissach i. T.: Die bestehenden Ausgleichsmaßnahmen sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen. Die Begründung zu 56. FNP-Änderung sieht im Punkt „Landschaftliche Konzeption“ eine Eingrünung vor: „Sowohl im nördlichen wie im südlichen Teilgebiet wird durch eine Eingrünung ein klarer Übergang der Bebauung zur offenen Landschaft geschaffen.“ Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
  Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. **Bodenschutz** Geplant ist die Ansiedelung von Gewerbetreibenden nördlich und südlich der Ebniseestraße. Südlich der Ebniseestraße sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, daher ist eine Änderung des FNP für diesen Bereich erforderlich. Durch die geplante Änderung des FNP soll die Möglichkeit geschaffen werden, bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen zu überbauen. Die in diesem Bereich anstehenden Böden mit mittlerer Wertigkeit werden dadurch nachhaltig zerstört. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahrens wurden/werden die hiermit verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden dargestellt und bilanziert und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es wird ergänzend auch im Hinblick auf das parallel laufende Bebaungsplan-Verfahren auf Folgendes hingewiesen: Seitens der LABO wurden "Checklisten für das Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" erstellt. Diese können als pdf-Dokument über folgenden Link heruntergeladen werden: https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html Wir empfehlen den Gutachtern/Planern dringend, diese Checklisten zu beachten und anzuwenden, damit das Schutzgut Boden im Umweltbericht bzw. den erforderlichen Unterlagen vollumfänglich abgehandelt wird. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753 **Altlasten und Schadensfälle** Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. **Kommunale Abwasserbeseitigung** Es bestehen keine Bedenken. **Gewässerbewirtschaftung** Es wird auf die Stellungnahme vom 13.06.2019 in dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren hingewiesen. Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Bubwiesenbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Metern und im Innenbereich fünf Meter breit. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten. 	Kenntnisnahme Die Hinweise der Checkliste werden in künftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der gesetzliche Gewässerrandstreifen ist berücksichtigt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
4 Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken, insofern die zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es wird jedoch auf die Stellungnahme des Hochwasserschutz hingewiesen. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern vorgegeben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Für Rückfargne stehen zur Verfügung: Frau Klopfer, Tel. 07151 - 501 2702 Frau Schenker, Tel. 07151 - 501 2459 **Hochwasserschutz und Wasserbau** Es wird auf die Stellungnahme vom 13.06.2019 in dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren hingewiesen. In der Begründung zur 56. Änderung des FNP wird unter Ziffer 2 "Übergeordnete Planungen" wird auf Überflungsflächen entsprechend den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg hingewiesen, die geringfügig in die Fläche nördlich der Ebniseestraße bzw. der K 1908 hineinreichen (vgl. Anlage Auszug HWGK). Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Insofern bestehen gegen den Bebauungsplan Bedenken. Die Bedenken können nach § 78 Abs. 2 WHG nur dann zurückgestellt werden, wenn: 1. weder andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. 30-Baupl19/128-06	Kenntnisnahme Hinweis an die Gemeinde Weissach i. T.: Die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen sind in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Der Abgrenzung der gewerblichen Baufläche in der FNP-Änderung liegt der Entwurf des Bebauungsplans zugrunde. Die dort festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche liegt vollständig außerhalb der Überflutungsfläche. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG liegen vollständig vor.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
5 Nach Vorliegen aller o. g. Voraussetzungen kann das Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Ausweisung des Baugebietes ausnahmsweise zulassen. Sofern die Bauleitplanung vorsieht, dass nur Flächen außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes (HQ100) überplant werden, können die Bedenken zurückgestellt werden. Darüber hinaus wird nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) der nördliche Vorhabensbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) des Bubwiesenbachs überschwemmt (vgl. Anlage) und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Verhältnisse sind im Bebauungsplan und in den Textteil darzustellen und der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Es soll eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgen und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können dem beiliegenden Merkblatt und der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2016-08_Hochwasserschutzfibel_7.Aufl.pdf entnommen werden. Außerdem wurden auf den Grundstücken Flst. Nrn. 54 und 56 Ersatzmaßnahmen (Pflanzung von sechs Obstbäumen) für die Verlängerung der Verdolung des Bubwiesenbachs im Bereich des Betriebsgrundstückes der TALBAU-Haus GmbH vorgenommen. Es wird angeregt, im FNP einen Hinweis aufzunehmen, dass der Umgang mit diesem Sachverhalt im Bebauungsplan Stockwiesen zu regeln ist. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Kupke, Tel. 07151 - 501 2837 Frau Schenker, Tel. 07151 - 501 2459 **2. Straßenbauamt** Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 13.06.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Stockwiesen", da diese weiterhin Bestand hat: „Das geplante Baugebiet „Stockwiesen" befindet sich im Bereich der K 1908 sowohl innerhalb der Ortsdurchfahrtserschließung (ODE) als auch auf Freier Strecke. Hier greifen entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 Straßengesetz außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Diese ist zu hören." Außerdem ist die Anbindung des Gewerbegebietes an die K 1908 mit dem Fachbereich Planung und Bau abzustimmen. **3. Landwirtschaftsamt** Bedenken bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Insellage der südlichen Erweiterung. Durch die geplante Erweiterung werden vorhandene Bewirtschaftungseinheiten durchschnitten, was sich negativ auf die Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche, und somit negativ auf die Agrarstruktur auswirkt. Im Fall der Umsetzung ist zudem noch die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche sicher zu stellen. 30-Bauplt19/128-06	Hinweis an die Gemeinde Weissach i. T.: Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Überschwemmungsgebiet zu überprüfen. Hinweis an die Gemeinde Weissach i. T.: Das Risikogebiet gemäß § 78b WHG ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Hinweis an die Gemeinde Weissach i. T.: Die zuständige Verkehrsbehörde und der Fachbereich Planung und Bau des Rems-Murr-Kreises sind in die weitere Planung der Anbindung des Gewerbegebiets einzubinden. Hinweis an die Gemeinde Weissach i. T.: Auf die bestehenden Bewirtschaftungseinheiten und die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist in der weiteren Planung Rücksicht zu nehmen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
6 **4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung** Es bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen S. Voigt Anlagen 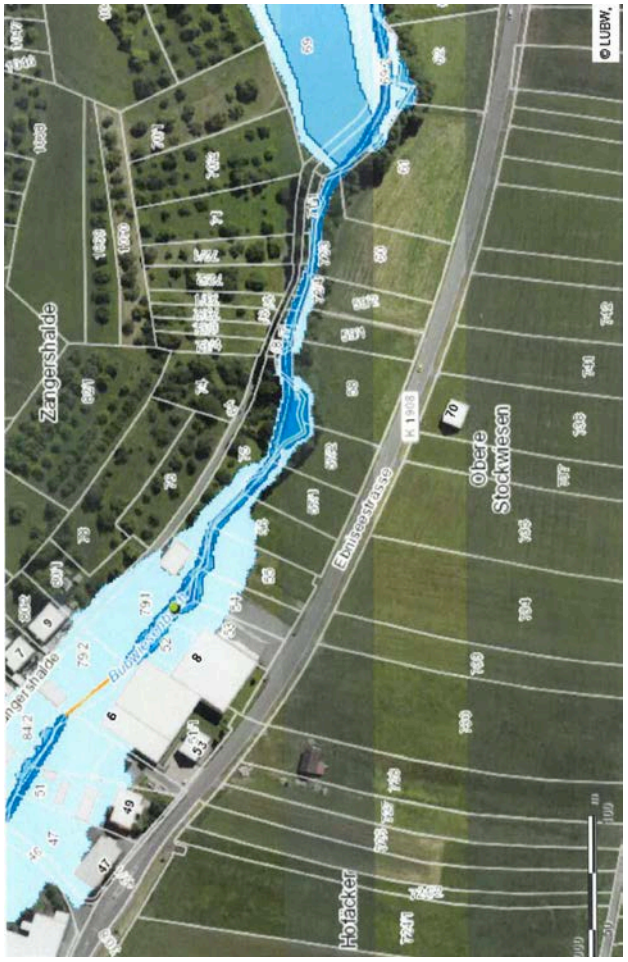 	Kenntnisnahme